

**6. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung  
bei dem Landgericht Bamberg**

**für das Jahr 2024**

**beschlossen vom Präsidium am 14.11.2024**

I.

Beim Landgericht Bamberg wird die Zahl der Kammern auf 4 Zivilkammern, 2 Kammern für Handelssachen, 5 Strafkammern, 3 Jugendkammern und 1 Strafvollstreckungskammer festgesetzt.

II.

(...)

III.

Das Präsidium des Landgerichts verteilt die Geschäfte nach Anhörung der Beteiligten ab 16.11.2024 wie folgt:

## A.

### Zivilabteilung

#### I. Allgemeine Grundsätze und Regelungen

1)

##### Eintragung von Zivil- und Handelssachen

a) Am Tag des Eingangs sind einzutragen:

- Verfahren nach dem 5. Abschnitt des 8. Buches der ZPO (Arreste und einstweilige Verfügungen oder gleichermaßen eilbedürftige Anträge).
- Verfahren, bei denen im verfahrenseinleitenden Schriftsatz Rechtsschutz nach §§ 767, 769, 771 Abs. III, 795 ZPO begehrt wird.

Für deren Eintragung wird der exakte Zeitpunkt ihrer Einreichung zugrunde gelegt.

Diese Verfahren werden unmittelbar dem für die Eintragung zuständigen Bediensteten (zentrale Eintragungsstelle) zugeleitet und sofort in Unterbrechung der Nummernfolge an nächster freier Stelle im Zivilregister eingetragen und entsprechend dieser Registernummer der zuständigen Kammer zugeteilt, wobei diejenige Kammer zuständig ist, die dem nächsten freien Turnusplatz unter Berücksichtigung dieser Geschäftsverteilung und der durch Konzentration bestimmten Verfahren zugeordnet ist.

Die Eintragung der übrigen Verfahren erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern.

b) Die Eintragung der übrigen Verfahren erfolgt an dem auf den Eingang folgenden Arbeitstag, wobei Verfahren, für die eine Spezialzuständigkeit/Sonderzuständigkeit begründet ist, vorrangig einzutragen sind mit folgenden Maßgaben:

aa)

Eingänge von mehreren Tagen werden tageweise gesondert eingetragen, beginnend mit dem frühesten Eingangstag.

bb)

Von den eingegangenen Verfahren werden zuerst sämtliche elektronischen Eingänge eingetragen und zwar

- zunächst die Eingänge in der elektronischen Eingangslistenapplikation (ELA) in zeitlicher Reihenfolge
- sodann nach Reihung der Amtsgerichtsbezirke

Aschaffenburg (einschließlich Zweigstelle Alzenau i. UFr.), Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Gemünden a. Main, Haßfurt, Hof, Bad Kissingen, Kitzingen, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Bad Neustadt a. d. Saale, Obernburg a. Main (incl. Zweigstelle Miltenberg), Schweinfurt, Würzburg und Wunsiedel

in der zeitlichen Reihenfolge der Eingänge auf dem amtsgerichtsbezogenen Unterordner des Austauschlaufwerks.

- c) Anschließend werden die in Papierform (= Papier und Telefax) eingegangenen Verfahren eingetragen. Die am selben Tag in Papierform erfolgenden Eingänge gelten als gleichzeitig eingegangen.

Dabei werden die Eingänge in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben des Beklagten oder Antragsgegners oder Betroffenen, bei gleichem Anfangsbuchstaben nach dem Folgebuchstaben und bei gleichem Folgebuchstaben nach den weiteren Folgebuchstaben erfasst und zwar gesondert für jede Verfahrensart (O-, OH-, S-, SH- T-, HKO-, HKOH-, HKS- und HKSH-Sachen). Bei Eingängen mit mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Betroffenen ist der dort zuerst genannte Name maßgebend. Reicht der Name des Klägers bzw. des Beklagten nicht aus, entscheidet der Vorname. Richten sich mehrere Verfahren gegen denselben Beklagten, Antragsgegner oder Betroffenen ist der Name des Klägers oder Antragstellers entscheidend. Bei gleichen Parteien richtet sich die Reihenfolge nach dem Streitwert oder Gegenstandswert, bei unbeziffertem Wert nach dem vorläufigen Streitwert nach § 63 GKG, beginnend mit dem niedrigeren Wert. Hinsichtlich der Bestimmung der Anfangsbuchstaben gelten die Grundsätze zu Ziffer 8 entsprechend.

- d) Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am darauffolgenden Werktag um 09:00 Uhr der Eintragungsstelle nicht vorliegen, (z.B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs in der Eintragungsstelle. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Eintragungsstelle durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.
- e) Im Falle der Verweisung eines Rechtsstreits von einer Kammer für Handelssachen an eine Zivilkammer ist dieses Verfahren bei der Zuteilung wie ein Neueingang zu behandeln. Das gleiche gilt im Falle der Verweisung eines Rechtsstreits von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen.
- f) Wird irrtümlich ein Verfahren, das zu einer Spezialzuständigkeit gehört, bei einer hierfür nicht zuständigen Kammer eingetragen, ist es an die zuständige Kammer abzugeben. Es findet dabei eine Anrechnung unter Beachtung des unter Abschnitt III bestimmten Bewertungsschlüssels statt. Nach erfolgter Übernahme ist das Verfahren der Eintragungsstelle zuzuleiten. Mit Eingang des Verfahrens bei der Eintragungsstelle findet eine Anrechnung wie folgt statt:

Für die abgebende Kammer erfolgt eine Malus-Berechnung der bei der Eintragung vergebenen Gewichtung. Für die Kammer mit einschlägiger Spezialzuständigkeit wird das übernommene Verfahren als Neueingang behandelt und die betreffende Gewichtung vergeben.

2)

Ist eine Kammer nach den folgenden Bestimmungen für erstinstanzliche Verfahren eines speziellen Sachgebietes zuständig, so umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsbeziehungen, die

- Honorarforderungen von Rechtsanwälten oder
- Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte sowie Sachverständige

zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen.

3)

Die Registrierung der Verfahren erfolgt mit dem EDV-Programm forumSTAR.

4)

Für die Güterichtertätigkeit findet ein Ausgleich in Abhängigkeit von den eingehenden Güterichtersachen statt, soweit der Güterichter auch der 1. Zivilkammer angehört. Der Umfang des Ausgleichs wird durch die Regelungen zur Führung der Konten in Rahmen der Turnuszuteilung bestimmt.

Eine auszugleichende Güterichtersache liegt vor, sobald ein Güterichter, der Mitglied der 1. Zivilkammer ist, nach dem Beschluss über die Verweisung der Parteien an den Güterichter die Eintragung des Verfahrens in AR verfügt hat.

5)

Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet auch die Zuständigkeit für Nebenentscheidungen, für Hauptinterventionen, für Abänderungs-, und Nichtigkeits-, Restitutions- und Vollstreckungsabwehrklagen sowie für Klagen auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel gemäß § 731 ZPO und für nach der Hauptsache anhängig werdende Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung.

Die Zuständigkeit einer Kammer für das Arrest- oder Verfügungsverfahren begründet auch die Zuständigkeit dieser Kammer für nachfolgend anhängig werdende Hauptsacheverfahren. Gleiches gilt, wenn der Klage ein PKH-Verfahren vorausgeht und im Falle vorangegangener selbständiger Beweisverfahren bzw. während des Hauptsacheverfahrens anhängig gemachter selbständiger Beweisverfahren.

Die Regelungen in den beiden vorstehenden Absätzen gelten nicht, wenn die Sonderzuständigkeit einer Kammer besteht.

Für Anhörungsrügen nach § 321 a ZPO u.a. bleibt der Spruchkörper in der Besetzung zuständig, deren Verfahren beanstandet wird, falls diese Richter noch dem Landgericht Bamberg angehören. Ist das nicht der Fall, entscheidet der zum Zeitpunkt der Entscheidung über diese Rügen zuständige Spruchkörper in der für diesen Zeitpunkt maßgeblichen Besetzung.

6)

Wird ein Verfahren an ein anderes Gericht abgegeben oder verwiesen und das betreffende Verfahren später wieder an das Landgericht Bamberg zurückverwiesen, so ist nach Rücklauf die ursprünglich zuständige Zivilkammer erneut zuständig.

Wird im Fall der Abgabe oder Verweisung an ein anderes Gericht die Übernahme abgelehnt, so ist ebenfalls nach Rücklauf die ursprünglich zuständige Zivilkammer erneut zuständig. Im Fall der Ablehnung der Übernahme erfolgt kein Abzug von Zuweisungspunkten; bei den Konten zur Turnusverteilung löst dies lediglich eine Gutschrift von Zuweisungspunkten durch den Neueingang aus.

Trennt eine Kammer von einem bei ihr anhängigen Verfahren ein oder mehrere Verfahren ab, so bleibt diese Kammer auch für die abgetrennten Verfahren zuständig und diese Verfahren werden unabhängig von den Zuteilungsgrundsätzen gemäß Buchstabe a) und b) bei dieser Kammer unverzüglich neu registriert. Bei den Konten zur Turnusverteilung erfolgt keine Berücksichtigung der Verfahrensabtrennung.

Ist für die abgetrennte Sache eine Spezialkammer begründet, erfolgt die Eintragung bei der insoweit zuständigen Kammer.

Ist ein Verfahren an eine unzuständige Kammer gelangt, so erfolgt die Abgabe an die zuständige Kammer und die unverzügliche Registrierung bei dieser.

Wird eine Sache von einer nach den vorstehend unter Ziffer 2), 5) oder 6) geregelten Grundsätzen unzuständigen Kammer behandelt, so wird deren Zuständigkeit dadurch

begründet, dass Termin bestimmt wird oder dass ohne mündliche Verhandlung ein Urteil oder ein Beweisbeschluss erlassen wird.

7)

Soweit es für die Geschäftsverteilung auf den Anfangsbuchstaben einer Partei ankommt, gelten folgende Grundsätze:

aa) bei natürlichen Personen

der Anfangsbuchstabe des ersten Familiennamens, wobei akademische Grade, Adelsprädikate und ähnliche Namensbestandteile außer Betracht bleiben

bb) bei Gemeinden

politische:

der Anfangsbuchstabe des Ortsnamens des Beklagten

kirchliche und religiöse:

der Anfangsbuchstabe des Namens oder, wenn ein Name fehlt, der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes der Bezeichnung

cc) bei Gebietskörperschaften:

Landkreis Forchheim = F

Freistaat Bayern = B

dd) bei juristischen Personen, Firmen, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und Personmehrheiten:

der Anfangsbuchstabe des ersten in der Bezeichnung des Beklagten vorkommenden Familien- oder Firmennamens, gleichviel, ob dieser als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes oder mit dem Zusatz „Inhaber“ erscheint; bei Fehlen eines derartigen Familien- oder Firmennamens der Anfangsbuchstabe des ersten Ortsnamens; fehlt auch der Ortsname, der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes der Bezeichnung des Beklagten

ee) bei Personen, die als Partei kraft Amtes verklagt werden – zum Beispiel als Konkursverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter usw. – der Name des Gemeinschuldners, Erblassers, Grundstückseigentümers, des Betreuten usw.. Ist dessen Name unbekannt und nicht aufzuklären, ist der Name der Partei kraft Amtes maßgebend

ff) Bei unrichtiger Parteibezeichnung ist die richtige maßgebend.

gg) Die beim Landgericht Bamberg eingehenden Schutzschriften werden mit „AR(Sc)“ gekennzeichnet (registriert) und abwechselnd auf die 1., 2. und 4. Zivilkammer im Turnus verteilt, beginnend mit der 1. Zivilkammer, ohne dass dies Einfluss auf die Zuständigkeit in der Hauptsache hat.

Die elektronisch an zentraler Stelle eingereichten Schutzschriften werden im zentralen Schutzschriftenregister erfasst.

hh) Entscheidungen über Anträge nach § 11 RVG, wenn ein Mahnverfahren – ohne streitiges Verfahren – vorausgegangen ist (Registerzeichen: OH)

8)

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

9)  
Hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung eingegangenen Verfahren verbleibt es bei den Zuständigkeitsregelungen der zuvor gültigen Geschäftsverteilungen.

10)  
Unter dem Jahr erfolgte Änderungen des Verteilungsschlüssels führen nicht zu einem Neubeginn der Zählung, vielmehr wird der laufende Turnus im Übrigen fortgesetzt.

## II. Besetzung der Spruchkörper

Die Sachgebiete des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO werden der 1., 2. und 4. Zivilkammer nach Maßgabe der diesen Kammern in der Geschäftsverteilung zugeordneten Geschäftsaufgaben als Kammersachen zugeordnet; hiervon ausgenommen sind die Sachgebiete des § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe f) ZPO.

### **1. Zivilkammer – 2,7 AKA**

#### Geschäftsaufgaben:

##### 1. Sonderzuständigkeit für O- und OH-Verfahren:

- 1) Kapitalanlagesachen (Kapitalanlagesachen sind dabei auch Verfahren mit einer Lebensversicherung, wenn die Versicherung nur einen Baustein von mehreren darstellt, sowie Streitigkeiten, bei denen eine fehlerhafte Beratung bei der Anlageentscheidung geltend gemacht wird) sowie sonstige Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften. (§ 72a Abs. 1 Ziff. 1 GVG)
- 2) Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten
- 3) Kredit- und Leasingsachen
- 4) Verkehrsunfallsachen
- 5) Erstinstanzliche insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72a Abs. 1 Ziff. 7 GVG). Die Spezialzuständigkeit betrifft Streitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren erfasst werden. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung (InsO), Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 15 b InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie § 92 Absatz 2, § 93 Absatz 2 Nummer 6 des Aktiengesetzes oder §§ 130a, 177a des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie Klagen, mit denen nach § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 130a, 177a HGB Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden. Des Weiteren gehören hierzu auch Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz. Nicht erfasst werden Feststellungsklagen nach den §§ 180 ff. InsO.

## 2. Sonstige Sonderzuständigkeiten:

- 1) Verfahren, die in §§ 127 ff. GNotKG geregelt und dem Landgericht zugewiesen sind
- 2) Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz – ThUG
- 3) Insolvenzsrechtlichen Beschwerden

## 3. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung:

Alle O- und OH-Verfahren die nach Maßgabe der nachstehend getroffenen gemeinsamen Regelung der 1. Zivilkammer zugeteilt sind.

Für die Geschäftsaufgaben 1) und 3) ist ein AKA von 2,6 anzusetzen.

### Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kohn-Löffelmann (0,6 AKA)

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Scheer

Ständige Mitglieder: Richterin am Landgericht Scheer  
Richter am Landgericht Wittig (0,6 AKA)  
Richterin am Landgericht Kronas (0,5 AKA)

## **2. Zivilkammer (3,45)**

### Geschäftsaufgaben:

#### 1. Sonderzuständigkeit für O- und OH-Verfahren:

- 1) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (auch bei Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft). Erfasst sind sowohl vertragliche als auch gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie gegen weitere beruflich mit der Heilbehandlung befasste Personen, wie Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten oder Physiotherapeuten, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit stehen, sowie Vergütungsansprüche aus diesem Bereich und Ansprüche auf Einsicht in die Krankenunterlagen. Zu diesem Sachgebiet gehören ferner Ansprüche wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Pflege von Personen in Heimen (§ 72a Abs. 1 Ziff. 3 GVG) und Ansprüche aus §§ 84 ff. des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln.
- 2) Erstinstanzliche Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen und aus Ingenieurverträgen, soweit sie in Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Ziff. 2 GVG), dies gilt auch für Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, in denen eine Partei eine Verpflichtung zur Planung, Durchführung oder Überwachung von Bauarbeiten übernommen hat, unabhängig von der Qualifikation des Rechtsverhältnisses, wenn zumindest auf einer Seite ein Architekt, Bauunternehmer oder eine andere berufsmäßig mit der Planung oder Ausführung von Bauarbeiten befasste Person in dieser Eigenschaft beteiligt war, einschließlich von Streitigkeiten wegen Honoraransprüchen

nach der HOAI sowie wegen entsprechender Bürgschaften und einschließlich OH-Sachen aus diesem Sachgebiet.

- 3) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.  
(§ 72a Abs. 1 Ziff. 5 GVG)

## 2. Sonstige Sonderzuständigkeiten:

Entscheidungen nach § 74 a Abs. 4 GVG

## 3. Zuständigkeit nach Turnuszuteilung

Alle O- und OH-Verfahren, die nach Maßgabe der nachstehend getroffenen gemeinsamen Regelung der 2. Zivilkammer zugeteilt sind

### Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Conver (0,9 AKA)

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden: Richter am Landgericht M. Eichelsdörfer

Ständige Mitglieder:  
Richter am Landgericht M. Eichelsdörfer  
Richterin am Landgericht Dechant (0,55 AKA)  
Richterin Y. Schmitt

## **3. Zivilkammer (1,05 AKA)**

### Geschäftsaufgaben:

1. alle Beschwerden aus dem Landgerichtsbezirk, sowie sie nicht einer anderen Zivilkammer zugeteilt sind
2. alle Berufungen aus den Amtsgerichtsbezirken Bamberg, Forchheim und Haßfurt, soweit sie nicht einer anderen Zivilkammer zugeteilt sind
3. alle sonstigen Zivilsachen, für die nicht eine andere Kammer als zuständig bestimmt ist

### Besetzung:

Vorsitzende: Präsidentin des Landgerichts Haderlein

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden: Richter am Landgericht Wittig

Ständige Mitglieder:  
Richter am Landgericht Wittig (0,4 AKA)  
Richter am Landgericht Hansen (0,35 AKA)  
Richterin am Landgericht Dechant (0,05 AKA)

#### 4. Zivilkammer (3,30 AKA)

##### Geschäftsaufgaben:

1) Sonderzuständigkeiten für O- und OH-Verfahren:

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Abs. 1 Ziff. 4 GVG)
- b) erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Ziff. 6 GVG).

Erbrechtliche Streitigkeiten in diesem Sinne sind Streitigkeiten betreffend

- die Feststellung des Erbrechts
- Ansprüche des Erben gegen einen Erbschaftsbesitzer
- Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen von Todes wegen
- Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche und
- die Teilung der Erbschaft
- zudem Streitigkeiten, in denen der Schwerpunkt des Verfahrens durch erbrechtliche Fragen gebildet wird und zur Bearbeitung besondere Kenntnisse des Erbrechts erforderlich sind

2) Zuständigkeit nach Turnuszuteilung:

Alle O- und OH-Verfahren, die nach Maßgabe der nachstehend getroffenen gemeinsamen Regelung der 4. Zivilkammer zugeteilt sind

3) Berufungen und Beschwerden in WEG-Sachen gem. § 72 Abs. 2 GVG.

4) Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Freiheitsentziehungssachen und die von den Betreuungsgerichten entschiedenen Sachen gem. § 119 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b GVG)

Für die Geschäftsaufgaben 1) und 2) ist ein AKA von 2,60 anzusetzen.

##### Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Schmidt

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht Dr. Wedekind

Ständige Mitglieder:

Richter am Landgericht Dr. Wedekind  
Richter am Landgericht Dr. Zenger (0,95 AKA)  
Richterin am Landgericht Haderlein (0,35 AKA)

## **1. Kammer für Handelssachen**

### Geschäftsaufgaben:

Alle vor die Kammer für Handelssachen gehörenden Handelssachen erster und zweiter Instanz mit Ausnahme der Streitigkeiten (O- und OH-Verfahren) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

### Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kohn-Löffelmann

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Scheer

### Weiterer Vertreter:

Richter am Landgericht Wittig

### Ehrenamtliche Richter (Handelsrichter):

Ralf-Dieter Thiehofe

Roland Hoffmann

Alfred Schüttinger

Herbert Grimmer

Willibald Geuppert

Christian Wagner

### Vertretung der Handelsrichter:

Falls alle Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen verhindert sind, werden sie durch die Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen vertreten, beginnend mit dem lebensjüngeren, bei gleichem Lebensalter in der Reihenfolge des Alphabets.

## **2. Kammer für Handelssachen**

### Geschäftsaufgaben:

Vor die Kammer für Handelssachen gehörende Streitigkeiten (O- und OH-Verfahren) aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

### Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Conver

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden: Richter am Landgericht M. Eichelsdörfer

Ehrenamtliche Richter (Handelsrichter):

Heribert Trunk

Jörg Bächmann

Vertretung der Handelsrichter:

Falls alle Handelsrichter der 2. Kammer für Handelssachen verhindert sind, werden sie durch die Handelsrichter der 1. Kammer für Handelssachen vertreten, beginnend mit dem lebensjüngeren, bei gleichem Lebensalter in der Reihenfolge des Alphabets.

III. Verteilung der O- und OH-Sachen nach dem Turnus

1.

Alle nicht in eine Sonderzuständigkeit fallenden Geschäfte, soweit sie die 1., 2. und 4. Zivilkammer betreffen, werden nach Turnus wie folgt verteilt:

Sobald ein Turnusverfahren zu verteilen ist, wird jeweils durch einen Zuteilungslauf die Kammer ermittelt, der das Verfahren zuzuteilen ist.

Die Reihenfolge für die Zuteilungsläufe ist: 1. Zivilkammer, 2. Zivilkammer, 4. Zivilkammer. Der Zuteilungslauf wird immer bei der nächsten Kammer nach der Kammer fortgesetzt, die zuletzt ein Turnusverfahren erhalten hat.

Für jedes zuzuteilende Verfahren werden Zuteilungspunkte (ZP) errechnet, die sich daraus ergeben, dass von der Gewichtung (G – vgl. unten III. 2) der zugewiesenen Verfahren – einschließlich der nach Sonderzuständigkeit – die Turnuslänge (TLänge - vgl. unten III. 3) abgezogen wird.

Die Formel lautet:  $ZP = G - TLänge$ .

Für jede genannte Zivilkammer werden nach Maßgabe von unten III. 4 eigene Konten geführt. Die Konten werden zum Jahreswechsel 2022/2023 fortgeführt.

Die Zuteilung eines Verfahrens findet immer dann statt, wenn der Kontostand der Kammer größer als Null ist. Sodann werden die Zuteilungspunkte vom Kontostand der jeweiligen Kammer abgezogen.

Hat in einem Zuteilungslauf eine Kammer einen Kontostand kleiner als Null oder gleich Null, wird die Turnuslänge der jeweiligen Kammer zu deren Kontostand addiert.

Auf unten III. 4 wird ergänzend hingewiesen.

2.

Geschäfte, die im Folgenden nicht genannt sind, enthalten keine Gewichtung, auch wenn sie nach der Turnusregelung verteilt werden. Die Eingangsgeschäftsstelle vermerkt die von ihr zugrunde gelegte Gewichtung in der Akte.

Eine spätere Korrektur der Gewichtung eines Verfahrens hat keine Auswirkungen auf die turnusmäßige Zuteilung.

Die Gewichtung der Zivilgeschäfte wird anhand der Basiszahlen nach PEBB§Y festgelegt.

Sie beläuft sich derzeit auf

1.190 Punkte für RL 011-Verfahren:	Streitigkeiten aus Bau- und Architekten- und Ingenieurverträgen im Zusammenhang mit Bauleistungen, Personalhaftungs- und Honorarforderungssachen (insbes. Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen), Auseinandersetzungen von Gesellschaften.
747 Punkte für RL 052-Verfahren:	Verkehrsunfallsachen, Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen, Kapitalanlagesachen.
569 Punkte für RL 059-Verfahren:	Sonstige Zivilsachen erster Instanz (insbes. sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten) sowie selbständige Beweisverfahren und Güterichterverfahren.  Insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.  Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen.  Erbrechtliche Streitigkeiten.
443 Punkte für RL 030-Verfahren:	Miet-, Kredit- und Leasingsachen.

Die Zuteilung von Punkten für den Eingang eines Güterichterverfahrens erfolgt bei der Kammer, der der Güterichter als Streitrichter angehört.

3.

Die Turnuslänge (TLänge) wird aus den Arbeitskraftanteilen (AKA) der Kammern berechnet. Sie ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitskraftanteile mit der Zahl 100. Das Präsidium setzt die Arbeitskraftanteile des Geschäftsverteilungsplans für jede betroffene Zivilkammer fest. Es orientiert sich dabei an der tatsächlich zur Verfügung stehenden richterlichen Arbeitskraft sowie der Belastung durch die Sonderzuständigkeiten in S- und T-Sachen sowie in Strafsachen.

Korrekturen aufgrund langdauernder Fehlzeiten werden durch das Präsidium im jeweiligen Einzelfall beschlossen.

4.

Mit der Zuweisung durch die Eingangsgeschäftsstelle werden die Zuteilungspunkte von dem jeweiligen Konto der Kammer abgezogen.

Gibt eine Kammer ein Verfahren innerhalb des Landgerichts an eine andere Kammer ab, werden die Zuteilungspunkte bei der bisherigen Kammer hinzugerechnet und bei der neuen Kammer in Abzug gebracht. Der maßgebliche Zeitpunkt für diese Korrektur wird festgelegt auf das Ende des nächsten Tages nach dem Eingang der Übernahmeentscheidung der aufnehmenden Kammer bzw. nach dem Eingang der Entscheidung durch das Präsidium in der

Eintragungsstelle. Bei mehreren Abgabeverfahren wird nach der Reihenfolge umgetragen wie bei Neueingängen.

Das jeweilige Punktekonto wird mit Hilfe des EDV-Programmes forumSTAR programmiert.

5.

Für die Güterichtertätigkeit findet ein Ausgleich in Abhängigkeit von den eingehenden Güterichtersachen statt, soweit der Güterichter auch der 1. Zivilkammer angehört.

Eine auszugleichende Güterichtersache liegt vor, sobald ein Güterichter, der Mitglied der 1. Zivilkammer ist, nach dem Beschluss über die Verweisung der Parteien an den Güterichter die Eintragung des Verfahrens in AR verfügt hat.

Dieses an den zuständigen Güterichter verwiesene Verfahren wird sofort bei Anlage bei dessen allgemeinem Turnus in O-Sachen mit der Wertigkeit von 569 Punkten ausgeglichen.

Die Anrechnung dieser Bonuspunkte (GW 569) erfolgt in der Weise, dass die entsprechende turnusmäßige Zuteilung im Allgemeinen Turnus unter O-Sachen des betroffenen Güterichters unterbleibt.

#### IV. Gerichtsinterne Mediation

a) Gemäß § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO werden zu Güterichtern benannt für Verfahren

- der 1. Zivilkammer sowie der 1. Kammer für Handelssachen:

Richter am Landgericht Hansen  
Richter am Landgericht Jäger

- der 2. Zivilkammer sowie der 2. Kammer für Handelssachen:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kohn-Löffelmann  
Richter am Landgericht Wittig  
Richter am Landgericht Hansen  
Richter am Landgericht Jäger

- der 3. Zivilkammer:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kohn-Löffelmann  
Richter am Landgericht Jäger

- der 4. Zivilkammer:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kohn-Löffelmann  
Richter am Landgericht Wittig

b)

Als Güterichter übernehmen die benannten Güterichter die Verfahren jeweils im Wechsel, beginnend für Verfahren der 2., 3. und 4. Zivilkammer sowie der 2. Kammer für Handelssachen jeweils mit Vorsitzender Richterin am Landgericht Dr. Kohn-Löffelmann, für die Verfahren der 1. Zivilkammer und der 1. Kammer für Handelssachen beginnend mit Richter am Landgericht Hansen und dann in der benannten Reihenfolge.

c)

Bei den bereits zugewiesenen Güterichterverfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

d)

Die Güterichter vertreten sich in Absprache gegenseitig.

Die Tätigkeit in der Kammer hat Vorrang vor der Tätigkeit als Güterichter.

e)

In Fällen, in denen diese Richter eine Güteverhandlung gemäß § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO als beauftragter oder ersuchter Richter durchgeführt haben, scheiden sie im weiteren Verfahrensablauf als gesetzlicher Richter aus, falls die Güteverhandlung scheitert.

## B.

### Strafabteilung

#### I. Allgemeine Grundsätze:

a) Soweit Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des Angeklagten/Verurteilten verteilt sind, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des an erster Stelle stehenden Angeklagten, Angeschuldigten, Beschuldigten oder Betroffenen, wobei akademische Grade, Adelsprädikate und ähnliche Namensbestandteile außer Betracht bleiben. Die Registrierung erfolgt in der Weise, dass alle einer Kammer zugeordneten Verfahren nach Verfahrensart gesondert in laufender Nummerierung mit Aktenzeichen versehen werden.

b) Für die Festlegung der Reihenfolge des Eingangs gilt Folgendes:

aa)

Von den eingegangenen Verfahren werden zuerst sämtliche als elektronisches Dokument eingegangene Verfahren in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit dem frühesten Eingangszeitpunkt (Transfervermerk), zugewiesen. Die Geschäftsstelle ordnet hierfür die bei ihr im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs im EDV-System (Eingangskorb) eingegangenen Neuzugänge in aufsteigender Reihenfolge nach dem (nach Tag, Stunden, Minuten und Sekunden) dokumentierten Zeitpunkt des Eingangs.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am folgenden Arbeitstag um 08.00 Uhr (elektronischer Eingang und Papierform) der Geschäftsstelle nicht vorlagen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder technische Störungen beim elektronischen Rechtsverkehr), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Geschäftsstelle. In diesen Fällen wird der tatsächliche Zeitpunkt des Eingangs bei der Geschäftsstelle durch diese in geeigneter Weise dokumentiert.

Sind mehrere Neuzugänge zeitgleich (auch nach Sekunden) eingegangen, sind diese im Verhältnis zueinander in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge zu ordnen.

bb)

Nach Eintragung der als elektronisches Dokument eingegangenen Verfahren werden die in Papierform eingegangenen Verfahren gemäß folgender Regelung zugewiesen:

Als Tageseingang der in Papierform eingehenden Verfahren gelten alle Verfahren, die am vorangegangenen Arbeitstag bei der Geschäftsstelle neu eingegangen sind.

Gehen gleichzeitig mehrere Verfahren ein – gleich ob durch Anklage, Antragsschrift oder Verweisung durch ein anderes Gericht, für die es keines Übernahmebeschlusses bedarf (z. B. Verweisung nach § 270 StPO; Zurückverweisung nach §§ 354-355 StPO) – werden diese in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge nummeriert.

c) Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch Namensänderungen nicht berührt. Das Verfahren beginnt insoweit mit dem Eingang der Anklage.

d) Die mit Anklageerhebung durch die Zentralstelle Cybercrime Bayern begründete Zuständigkeit der 4. Strafkammer bzw. 3. Jugendkammer geht einer gleichzeitig begründeten Sonderzuständigkeit der 2. und 3. Strafkammer bzw. 1. und 2. Jugendkammer vor.

Ausgenommen sind vor das Schwurgericht oder die Jugendkammer als Schwurgericht gehörende Verfahren.

- e) Ist die Vorsitzende der 4. Strafkammer in Verfahren, die gemäß der Bestimmung unter B.IV.4.a) dieser Strafkammer zugewiesen sind, nach § 22 Nr. 4 StPO wegen vorausgegangener Tätigkeit in der Sache als Staatsanwältin von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wird das betreffende Verfahren der 5. Strafkammer zugewiesen.

Zum Ausgleich wird das nächste eingehende Verfahren, das gemäß der Bestimmung unter B.IV.5 c) in die Zuständigkeit der 5. Strafkammer fallen würde, der 4. Strafkammer zugewiesen.

- f) Die an das Landgericht zurückverwiesene oder ihm zugewiesene Sache eines anderen Landgerichts wird von derjenigen Strafkammer bzw. Jugendkammer bearbeitet, die nach den allgemeinen Grundsätzen zuständig ist (entsprechend dem Beschluss des Präsidiums des OLG Bamberg).
- g) Gnadensachen behandelt diejenige Strafkammer, die das Hauptverfahren durchgeführt hat.
- h) Vollstreckungssachen werden, falls nicht die Sonderzuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gegeben ist, von der Strafkammer bearbeitet, die die Hauptverhandlung durchgeführt hat oder die für eine Hauptverhandlung – hätte eine solche vor dem Landgericht stattgefunden – nach der nachfolgenden Geschäftsverteilung zuständig gewesen wäre.
- i) Bei vor dem 31.12.2022 eröffneten Verfahren bleibt es bei der bis zum 31.12.2022 geltenden Zuständigkeit.

Bei weiteren vor dem 16.11.2024 eröffneten Verfahren der 4. Strafkammer bleibt es gemäß § 21e Abs. 4 GVG bei der Zuständigkeit gemäß der bis zum 15.11.2024 geltenden Geschäftsverteilung. Im Übrigen gilt die neue Geschäftsverteilung.

- j) Bei vor dem 16.11.2024 begonnenen Hauptverhandlungen bleibt es bei der bisherigen Besetzung; im Falle der Aussetzung der Hauptverhandlung und deren Neubeginn nach dem 15.11.2024 gilt für die Besetzung der Kammer die neue Geschäftsverteilung.
- k) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

## II. Verteilung der erstinstanzlichen Verfahren

- a) Die seit 01.10.2024 neu eingehenden erstinstanzlichen Verfahren der großen Strafkammer mit nicht mehr als 3 Angeeschuldigten bzw. Beschuldigten, die nicht gemäß B.IV.2., B.IV.3.a) oder B.IV.4.a) in die Zuständigkeit der 2., 3. oder 4. großen Strafkammer fallen, werden im Turnus der 3. großen Strafkammer und der 5. großen Strafkammer zugewiesen. Dabei werden der 5. Strafkammer jeweils 2 aufeinander folgende Verfahren und der 3. Strafkammer jeweils 1 Verfahren zugewiesen. Der Turnus beginnt mit der Zuweisung an die 5. Strafkammer.

Der Turnus aus dem vorangegangenen Jahr wird fortgesetzt und über den nächsten Jahreswechsel beibehalten.

- b) Verfahren, die zur Entscheidung über die Übernahme (insbesondere § 225a StPO) vorgelegt und zunächst als AR-Vorgänge erfasst werden, gelten als Eingang im Sinne der vorstehenden Ziffer II.a) und werden innerhalb des dortigen Turnus auf die 3. und 5. Strafkammer verteilt. Im Falle der Übernahme des Verfahrens verbleibt es bei der

Zuständigkeit der entscheidenden Strafkammer. Eine erneute Aufnahme in den Turnus erfolgt nicht.

- c) Erfolgt in einem anhängigen Verfahren eine Verfahrenstrennung, wird das abgetrennte Verfahren in derselben Strafkammer eingetragen; der Turnus gemäß den vorstehenden Ziffern II. a, b) wird hierdurch nicht geändert.

### III. Beschwerden

Gehen mehrere Beschwerden gegen verschiedene Beschlüsse des Amtsgerichts in demselben Verfahren (selbes staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen) ein, hat die Strafkammer, der die zeitlich zuerst eingehende Beschwerde zugewiesen wird, auch alle weiteren Beschwerden zu behandeln.

Die vorrangige gesetzliche Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c Abs. 2 GVG bleibt unberührt.

### IV. Zuständigkeit und personelle Besetzung:

#### 1. 1. Strafkammer

##### Geschäftsaufgaben:

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und Schöffengerichte
- b) Beschwerdesachen, soweit sie nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind
- c) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 GVG für alle Straf- und Jugendkammern
- d) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bamberg zurückverwiesenen Sachen der 3. Strafkammer
- e) alle sonstigen Strafverfahren und Entscheidungen, die nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind

##### Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Libischer (0,90 AKA)

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Zeiher

Ständige Mitglieder, soweit nicht nach § 76 Abs. 1 GVG nur der Vorsitzende mit den Schöffen entscheidet:

Richterin am Landgericht Zeiher (0,05 AKA)  
Richterin am Landgericht R. Eichelsdörfer (0,05 AKA)  
Richterin am Landgericht Dr. Becker (0,05 AKA)

**2. Strafkammer****Geschäftsaufgaben:**

- a) Schwurgerichtssachen nach § 74 Abs. 2 GVG
- b) Staatsschutzkammer nach § 74 a GVG für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg, soweit die Anordnungen nicht der 2. Zivilkammer zugewiesen sind
- c) Verfahren, in denen der „schwerste“ Vorwurf eine Strafnorm aus dem Bereich der Brandstiftungsdelikte (§§ 306- 306e StGB) oder der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 -184j StGB) ist.

Welcher Vorwurf in diesem Sinne der „schwerste“ ist, richtet sich nach der Mindeststrafe der in der Beschuldigung des Anklagesatzes inhaltlich wiedergegebenen oder als Vorschrift zitierten Strafnormen unter Einbeziehung der Qualifikationen, aber ohne Berücksichtigung von Strafzumessungsnormen (besonders schwere Fälle). Das vorgenannte Kriterium gilt sowohl bei Tateinheitlich als auch bei Tateinheitlich angeklagten Delikten. Bei gleicher Mindeststrafe entscheidet die höhere Höchststrafe. Bei gleichem Strafrahmen der Strafvorschrift aus einem der vorgenannten Gesetze und aus einem anderen Strafgesetz ist für die Zuweisung zur 2. Strafkammer entscheidend, ob die Anzahl der Taten, in denen nach dem Anklagesatz (auch) eine Strafnorm aus einem der aufgezählten Gesetze verwirklicht sein soll, die Zahl der Taten, in denen dies nicht der Fall ist, überwiegt. Ist auch die Anzahl der Taten gleich, wird das Verfahren der 2. Strafkammer zugewiesen.

Sofern Verfahren nach dem Anklagesatz aus dem Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausschließlich Straftatbestände nach §§ 184b, 184c und/oder 184e StGB beinhalten und diese nicht den alleinigen Tatvorwurf darstellen, verbleibt es bei der Zuständigkeitsregelung unter B. II.a.

- d) Beschwerden in Angelegenheiten der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, soweit gemäß vorstehender Regelung unter a) und c) die Zuständigkeit der 2. Strafkammer zu erwarten ist
- e) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bamberg zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer

**Besetzung:**

**Vorsitzende:** Vizepräsidentin des Landgerichts Schmidt (0,60 AKA)

**Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:** Richter am Landgericht Dicker

**Ständige Mitglieder:**

Richter am Landgericht Hansen (0,35 AKA)  
 Richter am Landgericht Dicker (0,75 AKA)  
 Richter am Landgericht Fuchs (0,40 AKA)

**Geschäftsaufgaben:**

- a) Verfahren, in denen der „schwerste“ Vorwurf eine Strafnorm aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), dem Arzneimittelgesetz (AMG), dem Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG), dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) und ab dem 01.04.2024 im Falle des Inkrafttretens aus dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) und dem Medizinalcannabisgesetz (MedCanG) ist. Welcher Vorwurf in diesem Sinne der „schwerste“ ist, richtet sich nach der Mindeststrafe der in der Beschuldigung des Anklagesatzes inhaltlich wiedergegebenen oder als Vorschrift zitierten Strafnormen unter Einbeziehung der Qualifikationen, aber ohne Berücksichtigung von Strafzumessungsnormen (besonders schwere Fälle). Das vorgenannte Kriterium gilt sowohl bei Tateinheitlich als auch bei Tateinheitlich angeklagten Delikten. Bei gleicher Mindeststrafe entscheidet die höhere Höchststrafe. Bei gleichem Strafraumen der Strafvorschrift aus einem der vorgenannten Gesetze und aus einem anderen Strafgesetz ist für die Zuweisung zur 3. Strafkammer entscheidend, ob die Anzahl der Taten, in denen nach dem Anklagesatz (auch) eine Strafnorm aus einem der aufgezählten Gesetze verwirklicht sein soll, die Zahl der Taten, in denen dies nicht der Fall ist, überwiegt. Ist auch die Anzahl der Taten gleich, wird das Verfahren der 3. Strafkammer zugewiesen. Im Fall einer Konkurrenz mit der 2. Strafkammer geht die Zuständigkeit der 2. Strafkammer vor.
- b) Verfahren, die gemäß B.II.a) dieser Geschäftsverteilung der 3. großen Strafkammer zugewiesen sind
- c) alle übrigen in die Zuständigkeit der großen Strafkammer fallenden Verfahren, soweit sie nicht der 2., 4. oder 5. Strafkammer zugewiesen sind
- d) Beschwerden in Angelegenheiten der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, soweit gemäß vorstehender Regelung unter a) - c) die Zuständigkeit der 3. Strafkammer oder gemäß B.II.a) die Zuständigkeit der 5. Strafkammer zu erwarten ist
- e) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bamberg zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer, auch als Schwurgericht

**Besetzung:****Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am Landgericht Reznik (0,70 AKA)

**Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:** Richterin am Landgericht R. Eichelsdörfer**Ständige Mitglieder:**

Richterin am Landgericht R. Eichelsdörfer (0,80 AKA)

Richterin am Landgericht Hanslbauer (0,40 AKA)

4.

#### **4. Strafkammer**

##### Geschäftsaufgaben:

- a) Verfahren, in denen die Anklage von der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) erhoben wurde, sofern nicht die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer begründet ist
- b) Beschwerden in Angelegenheiten, in denen Ermittlungsbehörde die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) ist, soweit diese Beschwerden nicht der 5. Strafkammer zugewiesen sind
- c) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bamberg zurückverwiesenen Sachen der 5. Strafkammer, auch als Wirtschaftsstrafkammer

##### Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht als weitere aufsichtführende Richterin Teubel (0,95 AKA)

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden: Richterin am Landgericht Dr. Becker

##### Ständige Mitglieder:

Richterin am Landgericht Hanslbauer (0,50 AKA)  
Richter am Landgericht Fuchs (0,45 AKA)  
Richterin am Landgericht Dr. Becker (0,90 AKA)

5.

#### **5. Strafkammer**

##### Geschäftsaufgaben:

- a) Wirtschaftscybercrimesachen gemäß §§ 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, 5, 5a, 6 GVG i. V. m. § 55c GZVJu
- b) sonstige Wirtschaftsstrafsachen nach § 74 c Abs. 1 GVG im Rahmen der Zuständigkeit des Landgerichts Bamberg
- c) Verfahren, die gemäß B.II.a) dieser Geschäftsverteilung der 5. großen Strafkammer zugewiesen sind
- d) Beschwerden in Wirtschaftscybercrimesachen gemäß § 74c Abs. 2 GVG
- e) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts Bamberg zurückverwiesenen Sachen der 4. Strafkammer

##### Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Götz

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht Jäger

Ständige Mitglieder: Richterin am Landgericht Zeiher (0,95 AKA)  
Richter am Landgericht Jäger (0,75 AKA)

6. **1. Jugendkammer**

Geschäftsaufgaben:

- a) alle Jugendsachen 1. Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der 2. oder 3. Jugendkammer begründet ist
- b) Berufungen gegen Urteile der Jugendschöffengerichte
- c) Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Jugendrichter und Jugendschöffengerichte mit Ausnahme von Beschwerden in Angelegenheiten der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, soweit diese der 2. oder 3. Jugendkammer zugewiesen sind
- d) Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- e) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen der 2. und 3. Jugendkammer
- f) Aufgaben der Jugendkammer in Vollstreckungsangelegenheiten, soweit die Aufgaben nicht der 2. Jugendkammer zugewiesen sind

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Reznik (0,30 AKA)

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden: Richterin am Landgericht R. Eichelsdörfer

Ständige Mitglieder: Richterin am Landgericht R. Eichelsdörfer (0,15 AKA)  
Richterin am Landgericht Hanslbauer (0,10 AKA)

7. **2. Jugendkammer**

Geschäftsaufgaben:

- a) Jugendkammer als Schwurgericht
- b) Verfahren wegen Straftaten, in denen der „schwerste“ Vorwurf eine Strafnorm aus dem Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 -184j StGB) ist. Welcher Vorwurf in diesem Sinne der „schwerste“ ist, richtet sich nach der Mindeststrafe für

Erwachsene der in der Beschuldigung des Anklagesatzes inhaltlich wiedergegebenen oder als Vorschrift zitierten Strafnormen unter Einbeziehung der Qualifikationen, aber ohne Berücksichtigung von Strafzumessungsnormen (besonders schwere Fälle). Das vorgenannte Kriterium gilt sowohl bei Tateinheitlich als auch bei tatmehrheitlich angeklagten Delikten. Bei gleicher Mindeststrafe entscheidet die höhere Höchststrafe. Bei gleichem Strafrahmen der Strafvorschrift aus einem der vorgenannten Gesetze und aus einem anderen Strafgesetz ist für die Zuweisung zur 2. Jugendkammer entscheidend, ob die Anzahl der Taten, in denen nach dem Anklagesatz (auch) eine Strafnorm aus einem der aufgezählten Gesetze verwirklicht sein soll, die Zahl der Taten, in denen dies nicht der Fall ist, überwiegt. Ist auch die Anzahl der Taten gleich, geht im Fall einer Konkurrenz mit der 1. Jugendkammer die Zuständigkeit der 1. Jugendkammer vor.

Sofern Verfahren nach dem Anklagesatz aus dem Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ausschließlich Straftatbestände nach §§ 184b, 184c und/oder 184e StGB beinhalten und diese nicht den alleinigen Tatvorwurf darstellen, verbleibt es bei der Zuständigkeitsregelung gemäß B.IV.6a).

- c) Jugendschutzsachen gemäß §§ 26 JGG, 74 b GVG
- d) Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters
- e) Beschwerden in Angelegenheiten der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, soweit gemäß vorstehender Regelung unter a) – c) die Zuständigkeit der 2. Jugendkammer zu erwarten ist
- f) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen der 1. Jugendkammer
- g) Entscheidungen der Jugendkammer in Vollstreckungsangelegenheiten nach § 92 Abs. 2 S. 2 JGG i. V. m. § 119a StVollzG, § 7 Abs. 3 S. 4 JGG und § 81a JGG i. V. m. § 74f Abs. 2 GVG

Besetzung:

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Landgerichts Schmidt (0,40 AKA)

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden: Richter am Landgericht Dicker

Ständige Mitglieder:  
Richter am Landgericht Hansen (0,15 AKA)  
Richter am Landgericht Dicker (0,20 AKA)  
Richter am Landgericht Fuchs (0,10 AKA)

8. **3. Jugendkammer**

Geschäftsaufgaben:

- a) Verfahren, in denen die Anklage von der Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) erhoben wurde
- b) Beschwerden, in denen Ermittlungsbehörde die Zentralstelle Cybercrime Bayern (ZCB) ist

Besetzung:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht als weitere aufsichtführende Richterin  
Teubel (0,05 AKA)

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden: Richter am Landgericht Fuchs

Ständige Mitglieder: Richter am Landgericht Fuchs (0,05 AKA)  
Richterin am Landgericht Dr. Becker (0,05 AKA)

**Strafvollstreckungskammer**

Geschäftsaufgaben:

Strafvollstreckungssachen nach § 78 a Abs. 1 GVG

Besetzung:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Libischer (0,10 AKA)

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden: Richter am Landgericht Jäger

Ständige Mitglieder: Richter am Landgericht Jäger (0,25 AKA)  
Richter am Landgericht Dicker (0,05 AKA)

## C.

### Vertretungen

#### 1. In den

- 4 Zivilkammern,
- 2 Kammern für Handelssachen,
- 8 Straf- und Jugendkammern

vertreten sich die Mitglieder des Landgerichts gegenseitig.

Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich für die Mitglieder der gleichen Kammer nach der gemäß § 21g Abs. 1 GVG von der Kammer getroffenen Regelung, für die übrigen Richter in jedem Vertretungsfall nach der folgenden Aufstellung, wobei Richter in auf Probe Y. Schmitt gemäß §§ 28 DRiG, 21 f GVG von der Vorsitzendentätigkeit ausgeschlossen ist:

<b>1. Zivilkammer:</b>	RiLG Dr. Wedekind RiLG Dr. Zenger Ri'inLG Haderlein Ri'in Y. Schmitt RiLG M. Eichelsdörfer Ri'inLG Dechant Ri'inLG Dr. Becker Ri'inLG Hanslbauer Ri'inLG Zeiher RiLG Fuchs RiLG Jäger Ri'inLG R. Eichelsdörfer RiLG Dicker RiLG Hansen VRiLG Libischer VRi'inLG Conver VRiLG Götz VRiLG R. Schmidt VRiLG Reznik VRi'inLG wauRi Teubel VizePräs'inLG M. Schmidt Präs'inLG Haderlein
<b>2. Zivilkammer:</b>	RiLG Wittig Ri'inLG Scheer Ri'inLG Kronas Ri'inLG Haderlein RiLG Dr. Zenger RiLG Dr. Wedekind Ri'inLG Dr. Becker Ri'inLG Hanslbauer Ri'inLG Zeiher RiLG Hansen RiLG Dicker RiLG Fuchs RiLG Jäger Ri'inLG R. Eichelsdörfer VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann VRiLG Libischer VRiLG Götz VRiLG R. Schmidt

	VRiLG Reznik VRi'inLG wauRi Teubel VizePräs'inLG M. Schmidt Präs'inLG Haderlein
<b>3. Zivilkammer</b>	Ri'in Y. Schmitt RiLG Dr. Wedekind Ri'inLG Haderlein RiLG Dr. Zenger Ri'inLG Scheer RiLG M. Eichelsdörfer Ri'inLG Kronas Ri'inLG R. Eichelsdörfer Ri'inLG Dr. Becker Ri'inLG Hanslbauer Ri'inLG Zeiher RiLG Dicker RiLG Fuchs RiLG Jäger VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann VRiLG Libischer VRi'inLG Conver VRiLG Götz VRiLG R. Schmidt VRiLG Reznik VRi'inLG wauRi Teubel VizePräs'inLG M. Schmidt
<b>4. Zivilkammer:</b>	Ri'inLG Scheer RiLG Wittig Ri'inLG Kronas Ri'in Y. Schmitt RiLG M. Eichelsdörfer Ri'inLG Dechant RiLG Hansen Ri'inLG Dr. Becker Ri'inLG Hanslbauer Ri'inLG Zeiher RiLG Dicker RiLG Fuchs RiLG Jäger Ri'inLG R. Eichelsdörfer VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann VRiLG Libischer VRi'inLG Conver VRiLG Götz VRiLG Reznik VRi'inLG wauRi Teubel VizePräs'inLG M. Schmidt Präs'inLG Haderlein
<b>1. Kammer für Handelssachen:</b>	VRi'inLG Conver VRiLG R. Schmidt Ri'inLG Kronas RiLG Dr. Wedekind Ri'inLG Haderlein RiLG Dr. Zenger RiLG M. Eichelsdörfer Ri'inLG Dechant Ri'inLG Dr. Becker Ri'inLG Hanslbauer

	Ri'inLG Zeiher RiLG Jäger Ri'inLG R. Eichelsdörfer RiLG Fuchs RiLG Dicker RiLG Hansen VRiLG Libischer VRiLG Reznik VRiLG Götz VRi'inLG wauRi Teubel VizePräs'inLG M. Schmidt Präs'inLG Haderlein
<b>2. Kammer für Handelssachen:</b>	VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann VRiLG R. Schmidt RiLG Wittig Ri'inLG Scheer Ri'inLG Kronas RiLG Dr. Wedekind Ri'inLG Haderlein RiLG Dr. Zenger Ri'inLG Dr. Becker Ri'inLG Hanslbauer Ri'inLG Zeiher RiLG Jäger RiLG Hansen RiLG Fuchs RiLG Dicker Ri'inLG R. Eichelsdörfer VRiLG Libischer VRiLG Reznik VRiLG Götz VRi'inLG wauRi Teubel VizePräs'inLG M. Schmidt Präs'inLG Haderlein
<b>1. Strafkammer</b>	RiLG Jäger Ri'inLG Hanslbauer RiLG Hansen Ri'in Y. Schmitt RiLG Dr. Wedekind RiLG Dicker RiLG Fuchs RiLG Dr. Zenger RiLG M. Eichelsdörfer Ri'inLG Dechant Ri'inLG Kronas Ri'inLG Haderlein RiLG Wittig Ri'inLG Scheer VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann VRi'inLG Conver VRiLG Götz VRiLG R. Schmidt VRiLG Reznik VRi'inLG wauRi Teubel VizePräs'inLG M. Schmidt Präs'inLG Haderlein
<b>2. Strafkammer:</b>	RiLG Jäger Ri'inLG Hanslbauer Ri'inLG Dr. Becker

	<p> RiLG Dr. Wedekind  Ri'inLG R. Eichelsdörfer  Ri'in Y. Schmitt  RiLG Dr. Zenger  RiLG M. Eichelsdörfer  Ri'inLG Zeiher  Ri'inLG Haderlein  Ri'inLG Dechant  Ri'inLG Kronas  RiLG Wittig  Ri'inLG Scheer  VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann  VRiLG Libischer  VRi'inLG Conver  VRiLG Götz  VRiLG R. Schmidt  VRiLG Reznik  VRi'inLG wauRi Teubel  Präs'inLG Haderlein </p>
<b>3. Strafkammer:</b>	<p> Ri'inLG Zeiher  RiLG Hansen  RiLG Jäger  Ri'inLG Dr. Becker  RiLG Dr. Zenger  Ri'inLG Haderlein  RiLG Dr. Wedekind  RiLG Fuchs  RiLG Dicker  Ri'in Y. Schmitt  RiLG M. Eichelsdörfer  Ri'inLG Dechant  Ri'inLG Kronas  RiLG Wittig  Ri'inLG Scheer  VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann  VRiLG Libischer  VRi'inLG Conver  VRiLG Götz  VRiLG R. Schmidt  VRi'inLG wauRi Teubel  VizePräs'inLG M. Schmidt  Präs'inLG Haderlein </p>
<b>4. Strafkammer</b>	<p> RiLG Jäger  RiLG M. Eichelsdörfer  Ri'in Y. Schmitt  RiLG Dr. Zenger  RiLG Hansen  Ri'inLG R. Eichelsdörfer  Ri'inLG Haderlein  RiLG Dicker  RiLG Dr. Wedekind  Ri'inLG Zeiher  Ri'inLG Dechant  Ri'inLG Kronas  RiLG Wittig  Ri'inLG Scheer  VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann  VRiLG Libischer  VRi'inLG Conver </p>

	VRiLG Götz VRiLG R. Schmidt VRiLG Reznik VizePräs'inLG M. Schmidt Präs'inLG Haderlein
<b>5. Strafkammer</b>	Ri'inLG Dr. Becker RiLG M. Eichelsdörfer Ri'inLG Hanslbauer Ri'in Y. Schmitt RiLG Dr. Zenger Ri'inLG R. Eichelsdörfer RiLG Hansen RiLG Dicker RiLG Fuchs Ri'inLG Haderlein RiLG Dr. Wedekind Ri'inLG Dechant Ri'inLG Kronas RiLG Wittig Ri'inLG Scheer VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann VRiLG Libischer VRi'inLG Conver VRiLG R. Schmidt VRiLG Reznik VRi'inLG wauRi Teubel VizePräs'inLG M. Schmidt Präs'inLG Haderlein
<b>1. Jugendkammer:</b>	Ri'inLG Zeiher RiLG Jäger Ri'inLG Dr. Becker RiLG Dicker Ri'in Y. Schmitt RiLG Hansen RiLG Fuchs RiLG M. Eichelsdörfer RiLG Dr. Wedekind RiLG Dr. Zenger Ri'inLG Dechant Ri'inLG Kronas Ri'inLG Haderlein RiLG Wittig Ri'inLG Scheer VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann VRiLG Libischer VRi'inLG Conver VRiLG Götz VRiLG R. Schmidt VRi'inLG wauRi Teubel VizePräs'inLG M. Schmidt Präs'inLG Haderlein
<b>2. Jugendkammer:</b>	Ri'inLG Dr. Becker Ri'inLG R. Eichelsdörfer RiLG Jäger Ri'inLG Hanslbauer RiLG Dr. Wedekind Ri'inLG Zeiher Ri'in Y. Schmitt RiLG M. Eichelsdörfer

	Ri'inLG Dechant Ri'inLG Haderlein RiLG Dr. Zenger Ri'inLG Kronas RiLG Wittig Ri'inLG Scheer VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann VRiLG Libischer VRi'inLG Conver VRiLG Götz VRiLG R. Schmidt VRiLG Reznik VRi'inLG wauRi Teubel Präs'inLG Haderlein
<b>3. Jugendkammer:</b>	RiLG Jäger RiLG M. Eichelsdörfer RiLG Dr. Wedekind Ri'in Y. Schmitt Ri'inLG Hanslbauer Ri'inLG R. Eichelsdörfer RiLG Dicker Ri'inLG Zeiher RiLG Dr. Zenger Ri'inLG Haderlein Ri'inLG Dechant Ri'inLG Kronas RiLG Hansen RiLG Wittig Ri'inLG Scheer VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann VRiLG Libischer VRi'inLG Conver VRiLG Götz VRiLG R. Schmidt VRiLG Reznik VizePräs'inLG M. Schmidt Präs'inLG Haderlein
<b>Strafvollstreckungskammer:</b>	RiLG Dr. Wedekind Ri'inLG R. Eichelsdörfer Ri'inLG Dr. Becker Ri'inLG Zeiher Ri'inLG Hanslbauer RiLG Dr. Zenger RiLG Fuchs Ri'inLG Haderlein Ri'inLG Dechant RiLG M. Eichelsdörfer Ri'inLG Kronas RiLG Hansen RiLG Wittig Ri'inLG Scheer VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann VRi'inLG Conver VRiLG Götz VRiLG R. Schmidt VRiLG Reznik VRi'inLG wauRi Teubel VizePräs'inLG M. Schmidt Präs'inLG Haderlein

## 2. Ergänzungsrichter

Ordnet der Vorsitzende die Zuziehung eines Ergänzungsrichters an, so ist hierzu das Mitglied der Kammer berufen, das nicht an der Hauptverhandlung teilzunehmen hat. Nehmen mehrere Mitglieder der Kammer nicht an der Hauptverhandlung teil, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Dienstalter, wobei zunächst das dienstjüngste richterliche Mitglied der Kammer Ergänzungsrichter ist.

Ist die Bestimmung eines Ergänzungsrichters nach vorstehender Maßgabe nicht möglich, sind jeweils in nachfolgender Reihenfolge berufen:

1. RiLG Jäger
2. Ri'inLG Dechant
3. RiLG Dr. Wedekind

Im Übrigen richtet sich die Reihenfolge nach der allgemeinen Vertretungsreihenfolge der betroffenen Kammer.

Für die Bestimmung des zuständigen Ergänzungsrichters ist der Zeitpunkt der Zuziehungsanordnung des Vorsitzenden maßgebend.

Wurde ein Richter in einem Verfahren als Ergänzungsrichter berufen, so tritt er für künftige Einsätze in der Liste der Ergänzungsrichter an die letzte Stelle.

### 3.

Bezüglich der Richter, die mehreren Kammern als ständige Mitglieder zugeteilt sind oder die im Wege der Vertretung für mehrere Kammern herangezogen werden sollen, gilt in Kollisionsfällen Folgendes:

#### a)

Die Strafkammern einschließlich der Jugendkammern und der Strafvollstreckungskammer haben Vorrang vor den Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelssachen.

Die Tätigkeit in der Straf- oder Jugendkammer, in der ein Richter regelmäßiges Mitglied ist, geht der Vertretungstätigkeit in einer anderen Straf- oder Jugendkammer vor.

#### b)

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter geht allen anderen Aufgaben vor.

#### c)

Die Tätigkeit in der Zivilkammer, in der ein Richter regelmäßiges Mitglied ist, geht der Vertretungstätigkeit in einer anderen Zivilkammer vor.

#### d)

Für die Strafkammern gilt folgende Rangfolge:

2. Jugendkammer
2. Strafkammer
3. Jugendkammer

- 4. Strafkammer
- 5. Strafkammer
- 1. Jugendkammer
- 3. Strafkammer
- 1. Strafkammer
- Strafvollstreckungskammer

e)  
Für die Zivilkammern gilt folgende Reihenfolge:

Kammer(n) für Handelssachen

- 1. Zivilkammer
- 2. Zivilkammer
- 3. Zivilkammer
- 4. Zivilkammer

4.  
Für Richter, die zugleich bei einem Amtsgericht des Landgerichtsbezirks tätig sind, hat in Kollisionsfällen die Tätigkeit beim Landgericht Vorrang.

## D.

### Bereitschaftsdienst

1.  
Bereitschaftsdienst an Samstagen, denen ein dienstfreier Tag vorausgeht oder denen mehr als ein dienstfreier Tag folgt, bzw. an sonstigen dienstfreien Werktagen haben:

Samstag, 30.03.2024:	Vorsitzender Richter am Landgericht <b>Reznik</b> Richter am Landgericht <b>Dr. Zenger</b> Richterin <b>Schmitt</b>
Samstag, 18.05.2024:	Vorsitzende Richterin am Landgericht als weitere aufsichtführende Richterin <b>Teubel</b> Richterin am Landgericht <b>Schierbaum</b> Richterin am Landgericht <b>Höche</b>
Samstag, 02.11.2024:	Vorsitzender Richter am Landgericht <b>Libischer</b> Richter am Landgericht <b>Jäger</b> Richterin am Landgericht R. <b>Eichelsdörfer</b>
Dienstag, 24.12.2024:	Vizepräsidentin des Landgerichts <b>Schmidt</b> Richterin am Landgericht <b>Dechant</b> Richter am Landgericht M. <b>Eichelsdörfer</b>

Vertreter sind die Richter, die für den nächsten Bereitschaftsdienst dieser Reihe eingeteilt sind.

Im Verhinderungsfalle sind die Richter des weiteren Bereitschaftsdienstes dieser Reihe berufen.

2.

Für den Bereitschaftsdienst an Samstagen und dienstfreien Werktagen, soweit ein solcher einzurichten ist, gilt folgende Reihenfolge:

VRiLG Schmidt R.	Dicker	Jäger
VRiLG Reznik	Dechant	Hanslbauer
VRiLG Libischer	Wittig	Eichelsdörfer M.
VRi'inLG Conver	Eichelsdörfer R.	Dr. Wedekind
VRi'inLG wauRi Teubel	Scheer	Kronas
VizePräs'inLG Schmidt M.	Hansen	Fuchs
Präs'inLG Haderlein	Dr. Zenger	Dr. Becker
VRi'inLG Dr. Kohn-Löffelmann	Schmitt	Zeiber
VRiLG Götz	Haderlein J.	

Vertreter ist der jeweilige Richter, dessen Namen unter dem des verhinderten Richters steht. Für die letzte Reihe ist Vertreter die erste Reihe.

3.

Bereitschaftsdienst ist an Samstagen und an dienstfreien Werktagen von 10.00 bis 12.00 Uhr, falls nicht anders bestimmt ist.

Es müssen jeweils die drei zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Richter dienstbereit sein. Es genügt dazu, dass sie fernmündlich erreichbar sind.

Die Richter teilen deshalb der Präsidialgeschäftsstelle ihre Rufnummer mit, unter der sie für den Bereitschaftsdienst erreichbar sind. Sie zeigen ferner dort an, falls sie verhindert sind, den Bereitschaftsdienst wahrzunehmen. Die Präsidialgeschäftsstelle verständigt den Vertreter.

## **E.**

### **Sonstiges**

Diese richterliche Geschäftsverteilung und die im Kalenderjahr anfallenden Änderungen sind auf der Homepage des Landgerichts Bamberg als PDF-Datei zu veröffentlichen.

Haderlein  
Präsidentin des Landgerichts

Schmidt M.  
Vizepräsidentin des Landgerichts

Schmidt R.  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Reznik  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Scheer  
Richterin am Landgericht

Eichelsdörfer M.  
Richter am Landgericht

Dicker  
Richter am Landgericht

## Anlage

### Sitzungstage der Kammern und Zuteilung der Sitzungssäle ab 16.11.2024

Die regelmäßigen Sitzungstage der Kammern und der Einzelrichter sowie die Zuteilung der Sitzungssäle ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Sitzungs- saal	0.103	0.107	0.109	0.244	1.201
Montag	4. Zivilkammer E VRiLG Schmidt	4. Strafkammer VRi'inLG wauRi Teubel	2. Zivilkammer E Ri'in Schmitt	2. Zivilkammer E VRi'inLG Conver	1. Strafkammer VRiLG Libischer
Dienstag	1. Zivilkammer K	3. Strafkammer VRiLG Reznik	4. Zivilkammer E RiLG Dr. Zenger	2. Zivilkammer E Ri'inLG Dechant	5. Strafkammer
Mittwoch	1. Zivilkammer E RiLG Wittig Ri'inLG Kronas	2. Strafkammer VizePräs'inLG Schmidt	1. Zivilkammer E Ri'inLG Scheer	2. Zivilkammer K	1. Jugendkammer VRiLG Reznik
Donnerstag	4. Zivilkammer E  Ri'inLG Haderlein	2. Jugendkammer VizePräs'inLG Schmidt	1./2. Zivilkammer E  Ri'inLG Scheer (ungerade Wo.) Ri'inLG Dechant (gerade Wo.) soweit frei 5. Strafkammer	2. Zivilkammer E RiLG Eichelsdör- fer	1. Strafkammer VRiLG Libischer
Freitag	1. Zivilkammer 1. KfH E  Dr. Kohn-Löffelmann	3. Jugendkammer VRi'inLG wauRi Teubel	4. Zivilkammer  K	2. Zivilkammer 2. KfH E VRi'inLG Conver	3. Zivilkammer  K

K = Kammersitzung    E = Einzelrichtersitzung

Der Sitzungssaal des Oberlandesgerichts Bamberg 1.104 steht dem Landgericht Bamberg jeden Montag zur Verfügung. Dieser steht dem Richter am Landgericht Dr. Wedekind zu.

Der Sitzungssaal 0.107 kann abweichend von den zugewiesenen Tagen genutzt werden, wenn die technische Ausstattung dieses Sitzungssaals benötigt wird. Die außerplanmäßig nutzende Kammer hat dafür Sorge zu tragen, dass dem eigentlichen Nutzer ein anderer Sitzungssaal zur Verfügung steht.

Soweit die Schwurgerichtskammer an anderen als den ihr zugewiesenen Tagen Sitzung hat, hat sie Vorrang bei der Nutzung des Sitzungssaals 0.107. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass dem eigentlichen Nutzer an diesem Tag ein anderer Sitzungssaal zur Verfügung steht.